

Stand: Bliedersdorf, 09.Februar 2008

# Satzung des Fördervereins „Bäuerliches Hauswesen Bliedersdorf e.V.“

---

Eingetragen beim:

**Amtsgericht Tostedt**  
**Registergericht**  
**Geschäftsnummer: VR 120309**

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „**Bäuerliches Hauswesen Bliedersdorf e.V.**“.  
Er hat seinen Sitz in Bliedersdorf und ist ein eingetragener Verein.

## § 2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Darstellung historischer bäuerlicher Lebensart und Arbeitsweise. Hierfür ist im Sinne des Denkmalschutzes die Errichtung einer Fachwerkhaus- Gemeinschaftsanlage, bestehend aus translozierten Bauernhäusern auf dem Gelände des Hochzeitswaldes zu Bliedersdorf vorgesehen. Aufgabe des Vereins ist es, die hierzu erforderlichen Maßnahmen einzuleiten und durchzuführen, die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendig sind. Die Fachwerkhaus-Gemeinschaftsanlage soll als bäuerliches Kulturgut eine ortsbildprägende öffentlich zugängliche „lebende Bauernhaus-Gruppe“ mit kultureller Nutzung der Räumlichkeiten sein.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) mit dem Tod des Mitglieds;
- (2) durch freiwilligen Austritt;
- (3) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- (4) durch Ausschluss aus dem Verein;
- (5) durch Auflösung des Vereins.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.

Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Datum des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Sie sind für das Geschäftsjahr im Voraus, Anfang Januar zu zahlen. Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung im Voraus für das nächste Geschäftsjahr festgelegt. Die vollen Mitgliedsbeiträge sind auch für das Jahr zu entrichten, in welchem die Mitgliederschaft erworben wird oder erlischt. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Vorstand;
- (2) Mitgliederversammlung.

Die Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Über jede Sitzung der Vereinsorgane ist eine Niederschrift anzufertigen.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- (1) dem Vorsitzenden;
- (2) dem 2. Vorsitzenden - Stellvertreter -;
- (3) dem 3. Vorsitzenden;
- (4) dem Kassenwart;
- (5) dem Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes; stets muss ihm der Vorsitzende und / oder der 2. Vorsitzende - Stellvertreter - angehören.

Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- (1) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
- (2) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- (3) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- (4) Erstellung eines Jahresberichtes;
- (5) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr;
- (6) Buchführung;
- (7) Aufstellen von Richtlinien für die Nutzung der von dem Verein aufgestellten und betriebenen Gebäude;

- (8) Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen sowie Künstlerverträgen im Rahmen des Betriebes und der Nutzung der auf dem Gelände des Bäuerlichen Hauswesens befindlichen Gebäude;
- (9) Erstellung eines Veranstaltungsjahreskalenders;
- (10) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

### **Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl angerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Der Vorsitzende wird gemeinsam mit dem Kassenwart und der 2. Vorsitzende - Stellvertreter - gemeinsam mit dem Schriftführer im Jahresturnus versetzt gewählt, somit werden der Vorsitzende und der Kassenwart ab Zeitpunkt der Satzungsänderung für drei Jahre und der 2. Vorsitzende - Stellvertreter - und der Schriftführer für zwei Jahre gewählt. Ab dann gilt die Amtsdauer für jedes Mitglied von drei Jahren.

Der 3. Vorsitzende wird ebenfalls für drei Jahren gewählt.

Die Wiederwahl jedes Vorstandsmitgliedes ist möglich, die Mitgliederversammlung entscheidet hierüber.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen, diese werden nach Rechnungslegung erstattet.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden - Stellvertreter - schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende - Stellvertreter -, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende - Stellvertreter -. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in einer Beschlusssammlung aufzubewahren.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege somit auch per E-Mail, gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung (ordentliche) ist mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch Einladung mittels Brief oder per E-Mail einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

## **Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:**

- (1) Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Geschäftsberichts;
- (2) Genehmigung des Kassenberichtes und Kenntnisnahme des von den Kassenprüfern zu erstattenden Revisionsberichtes;
- (3) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr;
- (4) Wahl des Vorstandes, falls dieser drei Jahre im Amt ist;
- (5) Wahl zweier Kassenprüfer im Jahresturnus versetzt;
- (6) Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
- (7) Genehmigung des Haushaltsplanes.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern nichts Abweichendes geregelt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die Art aller Abstimmungen bestimmt der Versammlungsleiter. Schriftlich ist abzustimmen, wenn mindestens ein Drittel aller ordentlichen anwesenden Mitglieder dieses beantragt.

Der Vorstand muss unverzüglich eine Mitgliederversammlung (außerordentliche) einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich, mit Grund und Zweck, fordert oder wenn das Vereinsinteresse eine Mitgliederversammlung erfordert.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende - Stellvertreter -.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

## **§ 10 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt im Jahresturnus versetzt, jeweils für 2 Jahre zwei Kassenprüfer, die die Kassengeschäfte des Vereins überprüfen. Die Kassenprüfer sollen kein Amt beim Verein bekleiden. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## **§ 11 Satzungsänderung**

Anträge auf Änderung der Satzung müssen drei Monate vor der bevorstehenden Mitgliederversammlung gestellt werden und sind allen Mitgliedern mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung vom Vorstand bekanntzugeben. Beschlüsse über eine Satzungsänderung sind nur mit **drei Vierteln** der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder möglich. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck acht Wochen vorher einberufene Mitgliederversammlung. Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit vier Fünftel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Bliedersdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Fusion mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über. Die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger muß gewährleistet sein.

Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 13 Formelle Satzungsänderung**

Der Vorstand wird ermächtigt, formelle Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt auferlegt werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

## **§ 14 Normen**

Diese Satzung ist den Normen der Bundesrepublik Deutschland nachgeordnet falls sie im Widerspruch stehen. Eine Anpassung der Satzung ist unverzüglich vorzunehmen.

## **§ 15 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Buxtehude.